

27.10.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2002-2003

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 205203 - vom 23. Oktober 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 25. September 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2002-2003 (2003/2069(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionsfragen,
 - in Kenntnis des Jahresberichts 2002-2003 des Europäischen Bürgerbeauftragten (C5-0271/2003,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 12. April 1989 über die Stärkung des Petitionsrechts¹,
 - unter Hinweis auf die Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 175 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung;
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0239/2002),
- A. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein Grundrecht darstellt, das unlösbar mit der Unionsbürgerschaft verbunden ist, so wie es seit zehn Jahren im Vertrag über die Europäische Union und in dem Entwurf eines Verfassungsvertrags, der vom Europäischen Konvent ausgearbeitet wurde, enthalten ist (Artikel 8),
- B. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht zusammen mit dem Recht, Beschwerden beim Bürgerbeauftragten einzureichen, die einzigen Ausdrucksmöglichkeiten der sogenannten direkten Demokratie sind, die den europäischen Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung stehen, da es im Rahmen des Verfassungsrechts der Union kein Referendum und kein Bürgerbegehren gibt,
- C. in der Erwägung, dass die endgültige Zahl der Petitionen zum dritten Mal hintereinander arithmetisch zunimmt und dass die neue Sitzungsperiode als eine Übergangszeit zwischen zwei Wahlperioden erscheint, deren zweite mit der Verwirklichung einer endlich erweiterten Unionsbürgerschaft zusammenfällt,
- D. in der Erwägung, dass es die Petitionen stets als eine bevorzugte Beobachtungsstelle für die Ausübung seiner politischen Kontrollbefugnisse benutzt hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht, und gleichzeitig als Prüfstand für die Erwartungen und Befürchtungen der Bürger und Bürgerinnen in Bezug auf Europa im Alltag,
- E. in der Erwägung, dass eine verstärkte Synergie und Transparenz zwischen den europäischen Institutionen, insbesondere dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Fachagenturen, den

¹ ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 90.

Verwaltungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der in den nationalen und regionalen Parlamenten bereits eingesetzten Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten, von zentraler Bedeutung sind, um den europäischen Bürgern die notwendige Unterstützung zuzusichern, damit sie ihre Rechte gebührend wahrnehmen können,

1. erinnert daran, dass die in den Verträgen verankerte Ausübung des Petitionsrechts sehr zahlreiche und einschlägige Hinweise auf das Interesse der Bürger für Europa bietet und gleichzeitig dazu beiträgt, in Form von Ersuchen um Tätigwerden oder nur durch einfache Interessenbekundungen einen unmittelbaren und offenen Dialog mit ihren Vertretern im Europäischen Parlament zu fördern;
2. erinnert daran, dass die Europäische Union durch die Petitionen, die die Bürger an den zuständigen Ausschuss richten, den Stand der Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf europäischer Ebene beurteilen kann;
3. betont, dass das Europäische Parlament mit Hilfe der Petitionen Lücken im europäischen Recht überprüfen und gegebenenfalls bemängeln kann, auch im Falle der Nichtanwendung durch die Mitgliedstaaten;
4. fordert, dass in die Debatte und die Abstimmung im Plenum, die jedes Jahr zu den Beratungen des zuständigen Ausschusses gemeinsam mit dem Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten stattfinden, auch der Jahresbericht der Kommission über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts Eingang finden kann;
5. verweist auf die positive Auswirkung der im Jahr 2002 unternommenen Delegationsreisen in die einzelnen Mitgliedstaaten oder Regionen der Union auf die Petenten, die dazu dienten, Untersuchungsaufgaben vor Ort wahrzunehmen, um die betroffenen Gruppen anzuhören und die zuständigen Behörden zu sensibilisieren, um zu einer raschen Lösung der aufgeworfenen Probleme zu gelangen;
6. zieht ebenfalls in Betracht, regelmäßig von den in Artikel 175 seiner Geschäftsordnung vorgesehenen nicht-legislativen Entschlüssen Gebrauch zu machen, wie z.B. zu der von Reverend Owen eingereichten Petition¹ und zu den von mehreren „Names“ von Lloyd's of London eingereichten Petitionen², die der Kontrolle, die das Europäische Parlament ausübt, zur Ehre gereichen;
7. bemerkt, dass der mit Hilfe der Petitionen erzielte Erfolg einer Wirkung Europas auf das Leben der Bürger vertiefte Überlegungen über die geeignetste Art und Weise unumgänglich macht, wie Wirksamkeit und Transparenz sämtlicher notwendiger Verfahren zur Prüfung und Behandlung der eingegangenen Petitionen verbessert werden können;
8. befürwortet zu diesem Zweck flexiblere und schnellere Verfahren, mit denen die Form an den Inhalt der den Petenten zu erteilenden Antworten angepasst werden kann, so dass der Schnelligkeit und der Effizienz auf Kosten anderer Forderungen, wie der der Vielsprachigkeit, Vorrang eingeräumt wird;
9. verweist auf die Notwendigkeit, das Sekretariat des zuständigen Ausschusses zu verstärken und an die dringenden Anforderungen an Effizienz und Transparenz anzupassen, und hält

¹ P5_TA(2002)0525.

² P5_TA-PROV(2003)0417.

diese Verstärkung für dringend geboten, um die von den Bürgern der neuen Mitgliedstaaten eingereichten Petitionen beantworten zu können;

10. erinnert daran, dass die Auswirkungen der Erweiterung der Union um zehn neue Länder kurzfristig mit sich bringen, dass sich die Arbeiten des Petitionsausschusses quantitativ ausweiten müssen, um die neuen Herausforderungen - sowohl rechtlicher als auch politischer und sprachlicher Art - zu bewältigen;
11. hält es für zweckmäßig, neue Bestimmungen für die Behandlung der Petitionen festzulegen, um eindeutige Zuständigkeiten sowohl gegenüber anderen Gemeinschaftsorganen (Kommission und Rat) als auch gegenüber den nationalen Behörden zuzuweisen, wie dies im Arbeitsdokument des Petitionsausschusses erläutert wird, das dem Vorsitzenden des Europäischen Konvents vorgelegt wurde¹;
12. betont, dass die Neuformulierung des Petitionsrechts in der künftigen Verfassung die Gelegenheit bieten muss, gemeinsame Verhaltensnormen für alle Gemeinschaftsinstitutionen und Mitgliedstaaten festzulegen, ähnlich wie die im Kodex für gute Verwaltungspraxis, der vom Europäischen Bürgerbeauftragten ausgearbeitet und vom Europäischen Parlament gebilligt wurde²;
13. schlägt vor, dass der künftige Verfassungsvertrag die Möglichkeit für zahlenmäßig bedeutsame Gruppen von Bürgern vorsieht, Reformen des Gemeinschaftsrechts in Gang zu setzen, die sich auf Gründe stützen, die bei der Prüfung ihrer Petitionen durch den Petitionsausschuss festgestellt und überprüft wurden;
14. erinnert an die wiederholten Aufforderungen des Parlaments an den Rat und an die Kommission, die obengenannte Interinstitutionelle Vereinbarung von 1989 über die Behandlung von bei den Gemeinschaftsorganen eingereichten Petitionen und Beschwerden zu überprüfen, um die Fristen zur Behandlung von Petitionen zu verkürzen und den Petenten so konkret wie möglich zu antworten, indem ein eindeutiger, kohärenter und verbindlicher Weiterbehandlungsrahmen festgelegt wird, um die Zusammenarbeit aller Gemeinschaftsorgane und der zuständigen nationalen Behörden mit dem Europäischen Parlament zu erleichtern;
15. fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen – die bereits bemerkenswerte Ergebnisse erzielt haben – fortzusetzen, um ihre internen Verfahren zur Beantwortung der Ersuchen um Auskunft zu den Petitionen zu straffen und zu beschleunigen;
16. fordert zu diesem Zweck eine raschere Reaktion in Fällen, in denen die Nichtzuständigkeit der Union offensichtlich ist oder – im Gegenteil – bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat eingeleitet wurde; fordert die separate und spezifische Behandlung der Petitionen, die vor mehr als drei Jahren für zulässig erklärt wurden;
17. ersucht die zuständigen Dienststellen der Kommission, unabhängig vom Jahresbericht über die Kontrolle des Gemeinschaftsrechts die unerlässlichen Daten und/oder Antworten zu übermitteln, damit der Petitionsausschuss alle rechtlichen Initiativen, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 226 und 228 des EG-Vertrags ergriffen wurden und die die

¹ Am 17. Februar 2003 dem Vorsitzenden des Europäischen Konvents übermitteltes Arbeitsdokument. Berichterstatter: Proinsias de Rossa.

² ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

Behandlung der Petitionen betreffen, verfolgen kann;

18. unterstützt die Schaffung des SOLVIT-Netzes als informelle Vorgehensweise, um den Bürgern und den Unternehmen zu helfen, ihre den Binnenmarkt betreffende Probleme zu lösen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese integrierte Zusammenarbeit zu verstärken, um SOLVIT in großem Umfang funktionsfähig zu machen;
19. ersucht die Kommission, auf der geeignetsten Ebene tätig zu werden, um die unerlässlichen Legislativinitiativen auf den Weg zu bringen, die die Lücken im Gemeinschaftsrecht schließen, die sich bei der Prüfung einer oder mehrerer Petitionen als unumgänglich erwiesen haben;
20. kritisiert die wenig kooperative Haltung des Rates gegenüber dem zuständigen Ausschuss, wobei der Rat weiterhin hartnäckig die Taktik des leeren Stuhls seines Vertreters bei den Arbeitssitzungen des Ausschusses verfolgt, wenn die Petition durch den Mangel an Informationen oder Erklärungen von Seiten der Behörden der Mitgliedstaaten verschärfte Probleme aufwirft, was dazu beiträgt, dass die Fristen länger oder die Wirksamkeit der Beschlüsse des Ausschusses geringer werden;
21. begrüßt jedoch die Zusage des Ratsvorsitzes anlässlich des Entwurfs der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 3. Juni 2003 über eine bessere Rechtssetzung, dafür Sorge zu tragen, dass der Rat auf angemessener Ebene bei den Ausschusssitzungen im Europäischen Parlament anwesend ist;
22. hält es für notwendig, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu verstärken, und fordert zu diesem Zweck die Aufnahme der notwendigen Änderungen in die Geschäftsordnung des Parlaments und in das Statut des Bürgerbeauftragten;
23. fordert mit Blick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union die Verstärkung der Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die neuen europäischen Bürger über das Petitionsrecht bei Parlament, Kommission und Bürgerbeauftragten, das ihnen gemäß Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags zusteht, informiert werden;
24. ermahnt die Mitgliedstaaten, ihre Loyalität gemäß Artikel 10 des EG-Vertrags unter Beweis zu stellen, indem sie eine offene und konstruktive Haltung bei den Beziehungen zu den Bürgern in Bezug auf den Schutz ihrer Grundrechte an den Tag legen;
25. wünscht, dass nationale Petitionsausschüsse oder andere Parlamentsausschüsse in der gesamten Union mit diesem Ausschuss zusammenarbeiten und gleichzeitig ein einheitlicheres Bild davon vermitteln können, wie gut die Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger in der Union geschützt sind;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Petitionsausschüssen und den nationalen Bürgerbeauftragten oder ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.